

Technische Liefer- und Verwertungsbedingungen im Bereich Kies/Sand/Recycling



Allgemeine Informationen

Unsere Angebote zur Lieferung von Baustoffen und Leistungen sind grundsätzlich freibleibend und gelten für einen Zeitraum von 6 Wochen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der am Tag der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 21 Tagen rein netto zahlbar.

Lieferhinweis bzgl. eines Lieferlimits

Der Lieferant legt bei Vertragsschluss für den Kunden nach billigem Ermessen ein Lieferlimit fest. Dieses Lieferlimit orientiert sich an der Bonität und Versicherbarkeit des Kunden. Soweit das Lieferlimit erreicht ist, ist der Lieferant nicht mehr zur weiteren Belieferung des Kunden verpflichtet. Die jeweilige Ausschöpfung des vorgenannten Lieferlimits ergibt sich aus dem aktuellen Saldo des Kundenkontos zzgl. aller erbrachten Leistungen, auch wenn diese noch nicht in Rechnung gestellt oder noch nicht fällig sind. Der Lieferant ist berechtigt, das Lieferlimit auch während einer laufenden Vertragsbeziehung auf den Betrag herabzusetzen, den der Warenkreditversicherer für die auftragsbezogene Anfrage jeweils für den Kunden gewährt.

Zuwegungen, Ladekapazitäten, Mindermengenzuschlag

Unseren Fahrzeugen ist eine freie An- und Abfahrt zu gewährleisten. Für auftretende Schäden oder Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Befahren der Baustelle durch unsere Fahrzeuge entstehen, können wir nicht haftbar gemacht werden.

Die unter Menge/Einheit angegebenen Gesamtmengen in unserem Angebot gelten nur informativ und sind für die tatsächliche Abrechnung irrelevant. Diese erfolgt ausschließlich anhand von tatsächlich festgestellten Mengen gemäß den einzelnen Handscheinen, Lieferscheinen, digitalen Lieferscheinen oder Wiegennoten von geeichten Waagen. Kubikmeter-Preise sind grundsätzlich „lose Masse“.

Straßensattelzüge sind mit einer Zuladung von 18 m³ loser Masse kalkuliert. (zzgl. der Tourenpauschale*)

Tandemzüge sind mit einer Zuladung von bzw. 18 m³ loser Masse kalkuliert. (zzgl. der Tourenpauschale s.o.)

Vierachsfahrzeuge sind mit einer Zuladung 14 m³ loser Masse kalkuliert. (zzgl. der Tourenpauschale s.o.)

Dreiaxsfahrzeuge sind mit einer Zuladung von 9 m³ loser Masse kalkuliert. (zzgl. der Tourenpauschale s.o.)

Bei Nichtauslastung der Ladekapazitäten trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Frachtkosten (Mindermengenzuschlag). * Die Tourenpauschale inkludiert die Bundesstraßenmaut, den Energiekostenzuschlag und die CO²-Steuer.

Wartezeiten

Bei den o.g. Positionen ist eine max. Ladezeit/Kippzeit von 15 Minuten einkalkuliert. Darüberhinausgehende Zeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden mit zusätzlichen Kosten weiterberechnet.

Stornierung von Aufträgen

Bei der Stornierung von Fuhrleistungen nach 15 Uhr des Vortages behalten wir uns vor, die uns hieraus resultierenden Kosten an Sie zu berechnen.

Preisanpassungen

Für die Dauer der diesem Angebot zugrunde liegenden Liefervereinbarung behalten wir uns eine Anpassung des Preises aufgrund gesetzlicher Änderungen (z.B. Maut) oder sonstiger zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht vorhersehbarer Kosten vor. Ergänzend Ziffer 2.4 der AGB.

Wir behalten uns vor, den Auftrag – ganz oder teilweise – auch über andere Gesellschaften der Manzke-/Happy-Unternehmensgruppe abzuwickeln und abzurechnen.

Allgemeine Bedingungen – Annahme von Böden und sonstiger mineralischer Bauabfälle

Die vorzulegenden Analysen müssen durch ein akkreditiertes Labor erfolgen und ein Probenentnahmeprotokoll nach PN 98 beinhalten. Die Probenahme muss durch einen neutralen, sach- und fachkundig zertifizierten Probenehmer erfolgen. Die Festlegung der Analyse-Richtlinie (z.B. nach der zurzeit gültigen Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall TR Boden / TR Bauschutt (LAGA M20), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV), etc.) obliegt dem fachkundigen Probenehmer. Im Zweifelsfall ist ein entsprechendes Fachgutachter-Büro hinzuzuziehen. Die Analysen dürfen max. ein Jahr alt sein. Der Parameterumfang der Analyse entspricht den Vorgaben des Bundeslandes der Entsorgungs-/Verwertungsstelle. Des Weiteren müssen Boden-Bauschutt-Gemische fremdstofffrei sein und bei größeren Mengen muss alle 500 m³ eine weitere Analyse vorgelegt werden.

Bei der Annahme von Böden und sonstiger mineralischer Bauabfälle gehen wir grundsätzlich davon aus, dass unsere Anlieferer unbelastete Abfallstoffe ZO gem. LAGA Mitteilung 20 TR Boden / TR Bauschutt anliefern. Bei abweichenden chemischen Qualitäten hat der Anlieferer die jeweilige Gesellschaft der Manzke Gruppe vor dem Abkippen unter Vorlage chemischer Analysen über Belastungen zu informieren. Ein Abkippen ist dann erst nach Absprache mit unserer Vertriebsabteilung möglich.

Wir behalten uns, auch wenn der Anlieferer die chemische Analyse eines akkreditierten Labors vorlegt, eine Nachprüfung vor. Sollte dadurch eine höhere Belastung als vorher angegeben festgestellt werden, werden wir das Material auf Kosten des Auftraggebers einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung (entsprechend der durch uns festgestellten Belastung) zuführen. Sollte Ihnen keine Analyse vorliegen, können wir eine Probenentnahme, sowie die chemische Analyse für Sie organisieren. Eine Annahme von Böden ist nur in den Bodenklassen 1,3 und 4 möglich. Die angenommenen Böden müssen mindestens stichfest sein. Grundsätzlich sind Bodenlieferungen spätestens einen Tag vorher bis 15 Uhr bei der Entsorgungsanlage anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung bzw. Vorlage einer Analyse behalten wir uns vor, die Annahme auf max. 50 t zu beschränken.

Material auf dem Bodenzwischenlager

Nach Übersendung der Analyse an den Auftraggeber und abschließender Einstufung des Bodens (nach TR Boden LAGA/BBodSchV) gilt eine max. Lagerdauer von 5 Werktagen. Bis zum Ablauf dieser Frist muss eine Entscheidung bzgl. des weiteren Verbleibs des Bodens getroffen werden. Bei längerer Lagerzeit berechnen wir zusätzlich 0,50 € je Tonne für jede weitere angefangene Woche.

Belastetes Material (Böden/Bauschutt)

Bei Material > Z0 behalten wir uns vor, zusätzlich eine Analyse auf die Parameter der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) zu veranlassen. Alle Parameter müssen die jeweiligen Grenzwerte für die einzelnen Belastungsklassen/Deponieklassen einhalten. Die genaue Kalkulation der Entsorgungspreise erfolgt erst gegen Vorlage einer aktuellen Analyse und nach gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Zustimmung.

Mutterboden/Oberboden

Mutterboden/Oberboden (AVV 170504 Bodenklasse 1) muss unbelastet bzw. unbedenklich nach der aktuellen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV Wirkungspfad Boden-Mensch - Kinderspielflächen) sein. Außerdem muss dieser frei von Fremdstoffen wie z.B. Wurzelstubben, Bauschutt, etc. sein.

Bauschutt/Betonaufbruch

Für Bauschutt/Betonaufbruch gilt eine Einstufung nach LAGA M 20 TR Bauschutt ≤ Z.1.1. Bei der Übernahme von Bauschutt gehen wir von sortenreinem Material (Bodenbeimengungen max. 10 %) aus. Die Kantenlängen der einzelnen Teile dürfen nicht größer als 60cm sein.

Gemische aus Bauschutt, Asphalt oder Beton deren Bodenanteil > 10 % ist, werden je nach Aufwand gesondert berechnet.

Asphaltaufbruch

Bei Übernahme von Asphalt müssen die Richtlinien nach Tabelle 1 der RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 eingehalten werden. Des Weiteren muss das Material asbestfrei sein. Wir behalten uns vor, entsprechende Nachweise über die Asbestfreiheit nachzufordern.

Asbest

Asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*) können nur bauseits verpackt in BigBags übernommen werden. In diesen darf nur fest gebundener Asbest (z.B. Welleternitplatten) enthalten sein. Diese Anforderung gilt für unseren Bereich Container- und Muldendienst.

Abfallübernahme

Die Übernahme der mineralischen Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen deklariert sind. Bei Beauftragung der Entsorgung oder Verwertung von Abfällen ist der Auftraggeber verpflichtet der Manzke-/ Happy-Unternehmensgruppe sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für den Umgang mit den Abfällen, deren Entsorgung, sowie der fachgerechten Beurteilung bedeutsam sind.

Abgabe von mineralischen Ersatzbaustoffen

Bei der Abgabe von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung obliegt der jeweiligen Gesellschaft der Manzke-/Happy-Unternehmensgruppe nur die Zuordnung zu einer Materialklasse gemäß Anlage 1 dieser Verordnung. Dem Kunden obliegt die Erfüllung aller den Bauherren bzw. Verwender treffenden Pflichten, insbesondere zur Einhaltung der Anforderungen an Einbauweisen gemäß der Verordnung.

Öffnungs- und Lieferzeiten

Unser Angebot basiert auf Lieferungen innerhalb unserer Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr. Ausnahmen müssen gesondert vereinbart werden und sind teilweise mit einem Preiszuschlag verbunden.

Dieselpreisindex

Unser Angebot basiert auf der Grundlage des Dieselpreisindex der letzten 6 Monate vor Angebotserstellung (Index gemäß Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. / einzusehen unter www.bgl-ev.de Rubrik: Dieselpreis-Information). Sollte sich der Dieselpreisindex innerhalb des Leistungszeitraums zwischen 10 % und 20 % erhöhen, werden die Einheitspreise um 8 % erhöht. Bei einer Steigerung von mehr als 20 % müssen die Einheitspreise neu verhandelt werden.

Entsorgungs-/Verwendungsbedingungen

Lieferungen und Leistungen entsprechen der für die Ware üblichen Beschaffenheit. Die von uns gelieferten Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte (Eigenproduktion/Handel) entsprechen den Orientierungswerten Z1.1-Z2. (Schwankungsbereich) der Technischen Richtlinie Bauschutt der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall bzw. den Regelwerten der TL-Gestein Antrag D. Die Einbauanforderungen ergeben sich ebenfalls aus dieser Richtlinie. Eine Haftung für eine darüberhinausgehende vertraglich vereinbarte höhere Beschaffenheit oder für eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung besteht auch dann nicht, wenn uns Angebotsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Baubeschreibungen oder sonstige Unterlagen) zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde prüft die objektbezogene Eignung für die Verwendung.

Schottertragschichten Naturgestein

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die uns übermittelten Ausschreibungsunterlagen wie z.B. Leistungstexte, Baubeschreibungen oder sonstige Unterlagen nicht Grundlage dieses Angebotes sind. Für Schottertragschichten Naturgestein gilt weiterhin: Das angebotene Material entspricht den allgemeinen Anforderungen an eine Schottertragschicht. Es erfüllt hinsichtlich der Korngrößenverteilung die Anforderungen des Anhangs B der ZTV SoB-StB 20. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit bezüglich der Korngrößenverteilung ist nicht vereinbart. Angaben diesbezüglich höherwertigerer Anforderungen aus Prüfberichten, Proben oder Mustern (einschließlich lieferantentypischer Sieblinie), schränken die im Anhang G.2 der TL SoB-StB 20 zulässige Bandbreite des Siebdurchgangs entgegen der Regelung in G.4 nicht ein („Allgemeiner Bereich“). Daneben behält sich die Verkäuferin vor, Lieferungen aus anderen / wechselnden Bezugsquellen zu leisten.

Gültigkeitsbereich der Technischen Liefer- und Verwertungsbedingungen

Manzke KSR GmbH

BRG Bauschuttrecycling-Gesellschaft mbH

KBR Kewitz Bauabfall und Recycling GmbH

Ansprechpartner

Die vorstehenden Bedingungen können im Internet unter www.manzke.com eingesehen werden. Für eine Zusendung der Bedingungen per Post oder Mail wenden Sie sich bitte an unsere Zentrale (Telefon: 04137/814-01 oder Mail: info@manzke.com).